

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Allgemeine Ziele und Zwecke



1. Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt,

- im Norden durch die Eierstraße,
- im Osten und Süden durch Kleingärten. Im Osten grenzt teilweise auch das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg an,
- im Westen durch das Grundstück Eierstraße 148 (Wohngebäude) und Kleingärten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.500 m².

2. Geltendes Recht und andere Planungen

Bauleitplanung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes als Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern. Das erforderliche FNP-Änderungsverfahren wird spätestens zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens eingeleitet.

Der Textbebauungsplan „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen“ (2012/16) für den Stadtbezirk Stuttgart-Süd bleibt unberührt.

Andere Planungen

Der Bebauungsplan liegt im Qualitätsbereich 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen Stuttgart (GRDRs 514/2007 vom 4. September 2007). Aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild sind besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Rechtsverordnung zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten.

Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z. T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für das Gebäude selbst besteht zunächst keine Überschwemmungsgefahr.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Kita Eierstraße über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet genehmigt und 2015 eröffnet. Die Kindertagesstätte bietet in vier Gruppen Platz für 40 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte nicht zulässig.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden. Die bestehende und genehmigte Bebauung soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen im bestehenden Umfang erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

4. Planerische Konzeption

Die bestehende Kita Eierstraße 154 ist ein Gebäude in Fertigteil- bzw. Holzständerbauweise. Der Baukörper ist etwa 32 m lang, 15 m tief und 6,5 m hoch. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach. Das Gebäude ist auf dem südlichen Teilbereich des Grundstücks angeordnet. Der Freibereich liegt im Norden zur Eierstraße. Unter dem Freibereich liegt ein Mischwasserkanal, der nicht überbaut werden darf. Die Erschließung erfolgt von Nordosten über die Eierstraße. Auf dem Grundstück sind 2 Stellplätze, 1 Behindertenstellplatz, 1 Stellplatz für einen Kleinbus sowie Fahrradstellplätze untergebracht.

Die vorhandene Bebauung mit den dazugehörigen Freianlagen und der Parkierung soll erhalten und gesichert werden.

Im Bebauungsplan soll Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte mit zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen) festgesetzt werden. Als Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der bestehenden Überbauung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgesehen. Die Höhe baulicher Anlagen (HbA) soll die bestehende Gebäudehöhe mit Aufbauten berücksichtigen.

5. Infrastruktur und Erschließung

Die Verkehrserschließung sowie die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind über die Eierstraße gesichert.

Im Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) ist die Verkehrsfläche des Wendehammers am Ende der Eierstraße mit einer Breite von 12 m festgesetzt. Der vorhandene Wendehammer ist südlich der Eierstraße nicht nach Bebauungsplan, sondern etwa einen Meter weniger breit ausgebaut. Da größere Fahrzeuge (z. B. Müllfahrzeuge) heute Schwierigkeiten beim Wenden haben, soll die Festsetzung aus dem Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) mit einem Ausbau auf 12 m beibehalten werden.

An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 12129 wird deshalb ein kleiner Teil des Flurstücks, der nach Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) als Verkehrsfläche festgesetzt ist, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgespart.

Das Plangebiet ist über die Buslinie 41 (ca. 400 m) an den ÖPNV angeschlossen. Die nächste Stadtbahn am Erwin-Schoettle-Platz ist ca. 900 m entfernt.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Das bestehende Kanalnetz reicht für die Entwässerung des Plangebiets aus. Durch das Grundstück verläuft nördlich des Kindertagesstättengebäudes ein Mischwasserkanal, der erhalten werden muss und nicht überbaut werden darf. Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt ist die planungsrechtliche Sicherung des Kanals in der Planzeichnung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

6. Umweltbelange/Ausgleichsmaßnahmen

Die Planung dient im Wesentlichen der Sicherung der bestehenden, bisher befristet genehmigten Bebauung mit den dazugehörigen Freianlagen. Durch den Bebauungsplan sind keine Änderungen auf dem Grundstück gegenüber der heute bestehenden Situation zu erwarten. Planungsrechtlich sind durch den Bebauungsplan jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach bisher geltendem Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) war der Geltungsbereich als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, die tatsächliche Nutzung war ein mit Bäumen bestandener Lagerplatz. Durch die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf mit Baufenster erhöht sich die Überbaubarkeit des Grundstückes; die Möglichkeit der Umgestaltung und Nutzung als öffentliche Grünfläche entfällt dauerhaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 1a BauGB i.V.m. §§ 14 - 18 BNatSchG) sind auszugleichen, wenn das zukünftige Maß der baulichen Nutzung das heute zulässige Maß überschreitet, wovon in diesem Fall auszugehen ist. Inwieweit die Eingriffe auf dem Grundstück ausgeglichen werden können und in welchem Umfang externe Ausgleichsflächen erforderlich sind, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Eine Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde in der Checkliste zum Scoping vorgenommen. Im weiteren Verfahren werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB detailliert ermittelt und geprüft, für welche Schutzgüter die Planung zu nachteiligen Umweltwirkungen führen kann.

Ein Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten wurde 2014 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Die Belange des Artenschutzes werden auf dieser Grundlage abschließend geregelt.

Planungsabteilung: 61-4.2

Bebauungsplan: Kita Eierstraße (Stgt. 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Aufstellungsbeschluss am:

Gemeinderatsdrucksache:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich folgender rechtskräftiger
Bebauungspläne: B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2)

Das Plangebiet ist zu beurteilen nach § 34 BauGB

Das Plangebiet ist zu beurteilen nach § 35 BauGB

**Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2
Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB**

„Checkliste zum Scoping“

**- Vorläufige und überschlägige Einschätzung der mit der Planung
voraussichtlich verbundenen Umweltwirkungen und vorläufige Einschätzung des
erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung -**

Vorbemerkung:

Die planungsrechtlich zu sichernde Kita ist bereits vorhanden (befristet genehmigt). Es ergeben sich durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans keine Veränderungen in der tatsächlichen Situation vor Ort. Die Auswirkungen beziehen sich auf die planungsrechtliche Situation (Bisher: Öffentliche Grünanlage, zukünftig: Gemeinbedarf Kindertagesstätte).

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit - § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB:

Hinweise:

Der Bewertungsaspekt Erholung in der freien Landschaft wird unter dem Bewertungsaspekt Landschaft abgehandelt.

Der Bewertungsaspekt Belastung mit Luftschadstoffen sowie bioklimatische Belastungen (Hitzestress, Schwüle) wird unter dem Bewertungsaspekt Klima und Luft abgehandelt.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Mensch	Erläuterung	1	2	3	4	5
Wohnumfeld (räumliche – gestalterische Aspekte)	Bisher planungsrechtlich festgesetzte Nutzung: Öffentliche Grünanlage.			x		
Wohnumfeld – Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Grünanlagen, Sportanlagen, Schwimm- und Freibäder)	Bisher planungsrechtlich festgesetzte Nutzung: Öffentliche Grünanlage. Bisher vorhanden war ein eingezäunter Lagerplatz. Durch die Errichtung der Kita hat sich die tatsächliche Situation und Nutzbarkeit der Grünfläche nicht verschlechtert. Die Errichtung erholungsrelevanter Infrastruktur ist jedoch zukünftig auf dem Grundstück nicht mehr möglich bzw. zulässig.			x		
Lärm – Verkehr	Geringfügige Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Kita. Die Zunahme des Verkehrslärms ist jedoch nicht erheblich.			x		
Lärm – Gewerbe/Industrie	--	x				
Lärm – Sport	--	x				
Lärm – Freizeit	Beeinträchtigungen, die von Kindertageseinrichtungen oder Kinderspielplätzen durch Kinder unter 14 Jahren hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine "schädliche Umwelteinwirkung".	x				
Erschütterungen	--	x				
Luft – Luftschadstoffe	vgl. SG Klima und Luft			x		

Veränderung von Wegebeziehungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Bereichen sowie zwischen Wohnstätten und wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten	Die Anbindung an die angrenzenden Erholungsräume wird durch die Kitanutzung gegenüber der bisher festgesetzten Nutzung „öffentliche Grünanlage“ geringfügig verschlechtert.					
	Durch den Bebauungsplan wird die direkte und kurze Anbindung/Wegebeziehung zwischen Wohnbebauung und Kita ermöglicht.			x		

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = entspricht den Zielsetzungen
- 3 = widerspricht den Zielsetzungen

	1	2	3
Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Gebietes des Lärminderungsplanes -- _____			
Für das Plangebiet sind folgende Zielsetzungen im Plan festgesetzt -- _____	x		
Die Planung entspricht den Zielsetzungen des Luftreinhalteplans	vgl. Schutzgut Klima und Luft		

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Mensch:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und g BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Erläuterung	1	2	3	4	5
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen	Je nach Ausstattung einer bisher zulässigen öffentlichen Grünanlage kein Unterschied zu den Freibereichen der Kita. Durch die zusätzliche			x		

	Überbauung sind geringfügige negative Auswirkungen im Vergleich mit einer öffentlichen Grünanlage anzunehmen.					
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Wurde im Rahmen des Baugesuchs erledigt/bearbeitet: Türkentaube am östlichen Rand des Geltungsbereichs, Haussperling (Vorwarnliste BW + D), Zwerg-, Rauhaufledermaus mit Quartiersverdacht.	x				
Biotopverbund, Biotopvernetzung (Trittsteinbiotop, linienhafte Vernetzungselemente)	Geringfügige Verkleinerung von für den Biotopverbund bedeutsamen Wiesen- und Gehölzflächen			x		
Biodiversität/Vielfalt an Arten und Lebensräumen	Keine Verringerung der Vielfalt an Arten und Lebensraum	x				

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgend er rechtlicher Vorgaben:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
2 = günstige Auswirkung auf die Zielsetzungen
3 = nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen

		1	2	3
Sicherung und Entwicklung von Natura 2000 - Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)	FFH-Gebiet Nr.:--	x		
Naturschutzgebiete	NSG Nr.:--	x		
Landschaftsschutzgebiete	LSG Nr.: angrenzend: Schimmelhüttenweg	x		
Naturdenkmale	ND Bezeichnung: --	x		
Besonders geschützte Biotop	Biotop Nr.: -- Biotop Nr.: _____ Biotop Nr.: _____	x		
Geschützte Grünbestände/Bäume nach Baumschutzsatzung	Keine geschützten Bäume vorhanden	x		
Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	Vornutzung als Lagerplatz. Artenschutzgutachten vorhanden. Auflage in Baugenehmigung: 2 Nistkästen sind am Kita-Gebäude oder an bestehenden Bäumen anzubringen.	x		
Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten	Grünspecht, Brutvogel außerhalb des untersuchungs- und Planungsgebietes nachgewiesen	x		

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
2 = entspricht den Zielsetzungen
3 = widerspricht den Zielsetzungen

	1	2	3
Landschaftsplan Streuobstwiesenkomplex/Gütle mit geplantem Fließgewässer (Hahnklinge)			x
Biotopverbundplanung Ungelenkte Sukzession in verwaldeten Gartenbereichen (südlich anschließend an KITA), Renaturierung von Bach-/Grabenabschnitten einschließlich ihres Zusammenflusses in den Gewannen Hahnklinge und Eiernest am Ortsrand von Heselach.			x

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte (2014)

**Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten
für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität:**

Schutzgut Boden - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte - Bodenfunktionen	Erläuterung	1	2	3	4	5
Filter und Puffer für Schadstoffe/ Schutz des Grundwassers	Geringfügige Verringerung von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen			x		
Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit	Vorher Lagerplatz, planungsrechtlich: Öffentliche Grünanlage. → keine Relevanz als Standort für Kulturpflanzen.	x				
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention von Niederschlagswasser	Geringe nutzbare Feldkapazität und somit derzeit und zukünftig keine Bedeutung als Ausgleichskörper	x				
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Nicht bekannt					
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen	Nicht bekannt					
Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen	--					

Altlasten	Es liegen folgende Altlastenflächen im Plangebiet: keine
------------------	--

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Boden:

Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und g BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	Erläuterung	1	2	3	4	5
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	Nicht zu erwarten	x				
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge	Nicht zu erwarten	x				
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsraten	Hoher Freiflächenanteil bleibt erhalten, Teilweise Überbauung mit Kindertagesstätte und Erschließung (bereits vorhanden) → geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung.			x		
Oberflächengewässer - Gewässerstruktur	Das ehemals als Bach oder Graben vorhandene Fließgewässer in der Hahnklinge ist seit langem vollständig verdolt und als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Auf Grund der nur temporär wasserführenden Bachzuläufe und der fehlenden Fortführung des Bachlaufs ist eine Renaturierung eines Gewässerlaufs im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorgesehen.	x				
Oberflächengewässer - Gewässergüte	Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden. Die Gewässergüte ist somit nicht zu ermitteln und nicht relevant.	x				
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention oberflächlich abfließender Niederschlagsmengen	Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für das Gebäude selbst besteht zunächst keine Überschwemmungsgefahr. Die Retention von Niederschlagswasser ist bislang nicht vorgesehen. Geplante Maßnahme zur Erhöhung des Wasserrückhalts: Festsetzung einer Dachbegrünung.	x				

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender rechtlicher Vorgaben:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = günstige Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 3 = nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen

		1	2	3
Wasserschutzgebiete	Das Planungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet --	1		
Heilquellenschutzgebiete	Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Zone: Außenzone	1		
Überschwemmungsgebiete	Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet: --	1		

Sonstiges/Anmerkungen: Geplante Maßnahme zur Erhöhung des Wasserrückhalts: Festsetzung einer Dachbegrünung.

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Wasser:

Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	Erläuterung	1	2	3	4	5
Thermische Belastung – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Hoher Freiflächenanteil mit hohem Versiegelungsgrad. Als Minderungsmaßnahme ist die Festsetzung einer Dachbegrünung geplant.			x		
Veränderung der Besonnungs- und Verschattungsverhältnisse auf Baukörper im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen	Nicht betroffen	x				
Kaltluftentstehung – Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten	Auf Grund der geringen Größe des Geltungsbezirks bzw. des Bauvorhabens ist keine maßgebliche Beeinträchtigung zu erwarten.	x				
Durchlüftung und Kaltluftströmungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durchlüftung	Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus. Die im Bereich der Standortfläche ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben erwarten. Das Gebäude der Kindertagesstätte liegt parallel zu den Kaltluftströmungen. Eine weitere Verdichtung ist nicht vorgesehen und wird durch den Bauungsplan auch nicht ermöglicht.	x				
Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände	Keine maßgebliche Veränderung zu erwarten	x				
Luftschadstoffe – Belastung mit Luftschadstoffen durch direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissionen) und indirekte (Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen) Wirkungen	Keine maßgebliche Veränderung zu erwarten. Der Mehrverkehr durch das Bauvorhaben führt nicht zu einer veränderten Beurteilung der lufthygienischen Situation	x				

Darstellungen Klimaatlas:

Klimahinweiskarte: Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender rechtlicher Vorgaben/Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = entspricht den Zielsetzungen
- 3 = widerspricht den Zielsetzungen

	1	2	3
Luftreinhalteplan	x		
Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplanes			
Sonstige klimabedeutsame Grundlagen (bspw. Rahmenplan Halbhöhenlagen)			
<p>Rahmenplan Halbhöhenlagen Qualitätsbereich 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Qualitätsbereich 1. Aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild sind besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben zu stellen. Die in diesem Bereich ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit der Kaltluftströmungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erwarten. Die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Kita ist hinsichtlich klimatologischer Belange vertretbar. Eine weitere Nachverdichtung ist nicht geplant. Die Kita liegt weder in einer Aussichtsstraße, noch in einem gut einsehbaren Stadtbildbereich. Sie fügt sich städtebaulich in die Umgebung ein. Da es sich um einen bestehenden Einzelbaukörper im Anschluss an die Wohnbebauung direkt an der Eierstraße handelt, sind die Auswirkungen auf die Durchgrünung der angrenzenden Hanglagen und auf das Stadtbild vernachlässigbar. Als Maßnahme zur Kompensation der Eingriffe ist die Festsetzung einer Dachbegrünung vorgesehen.</p> <p>In der Abwägung zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen vertretbar.</p>	x		
Landschaftsplan (Bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen)	x		

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Klima und Luft:

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft	Erläuterung	1	2	3	4	5
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft	Gebäude ist von der Straße zurückversetzt. Zur Eierstraße bzw. den angrenzenden Wohngebäuden sind die Freiflächen der Kita angeordnet. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Minderung der Auswirkungen durch Begrünung der Dach- und Freiflächen.			x		
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)	Keine charakteristischen Elemente vorhanden	x				
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Keine Beeinflussung von Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	x				
Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken	Gestalterische Aufwertung des Straßenzugs durch Anordnung der Freiflächen zur Eierstraße und zusätzliche Begrünung.	x				
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft	Gestalterische Aufwertung des Straßenzugs durch Anordnung der Freiflächen zur Eierstraße und zusätzliche Begrünung..	x				
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)	Nicht betroffen	x				

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Landschaft:

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe - § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheb. nachteilig betroffen/erheb. nachteilige Umweltwirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	Erläuterung	1	2	3	4	5
Baudenkmale einschließlich Umgebung	Keine vorhanden	x				
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles	Keine vorhanden	x				
Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente	Keine vorhanden	x				
Archäologische Funde	Keine vorhanden	x				
Sonstige Sachgüter		x				

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Sonstige Bewertungsaspekte - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt:

Sonstige Bewertungsaspekte	geplante Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung
Vermeidung von Emissionen	--
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	--
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	--
Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	--
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	<ul style="list-style-type: none"> • Dachgestaltung: Dachbegrünung, Regelungen zu Solaranlagen. • Pflanzverpflichtungen,
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Dachgestaltung: Dachbegrünung, Regelungen zu Solaranlagen. • Pflanzverpflichtungen,

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten in Bezug auf sonstige Bewertungsaspekte:

Eingriffsregelung

Vorläufige überschlägige Einschätzung der Eingriffsbilanzierung	<input type="checkbox"/> Die Eingriffe können voraussichtlich im B-Plan-Gebiet ausgeglichen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Es werden voraussichtlich externe Ausgleichsflächen erforderlich.
Vorläufige überschlägige Bilanzierung nach BOKS	Die vorläufige Bilanzierung von 36-3 nach den Richtlinien des BOKS (Vergleich Ist-Zustand mit geplantem Zustand) ergibt voraussichtlich eine <input type="checkbox"/> positive Bilanz <input type="checkbox"/> negative Bilanz <input type="checkbox"/> ausgeglichene Bilanz.

Stuttgart, 5. April 2018
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor